

Preisblätter Netznutzung Strom

gültig ab dem 01.01.2021

1. Jahresleistungspreissystem für Kunden mit Lastgangmessung ^{1) 2) 3)}

| Netzebene | Jahresbenutzungsdauer | | | |
|------------------|-------------------------|------------------------|-------------------------|------------------------|
| | ≤ 2.500 h/a | | > 2.500 h/a | |
| | Leistungspreis €/kWa | Arbeitspreis ct/kWh | Leistungspreis €/kWa | Arbeitspreis ct/kWh |
| Mittelspannung | 4,65 | 6,09 | 150,40 | 0,26 |
| MS/NS Umspannung | 4,31 | 7,33 | 180,81 | 0,27 |
| Niederspannung | 4,84 | 7,32 | 109,84 | 3,12 |

2. Monatsleistungspreissystem für Kunden mit Lastgangmessung ^{1) 2) 3)}

| Netzebene | Monatsleistungspreissystem | |
|------------------|------------------------------|------------------------|
| | Leistungspreis €/kW/Monat | Arbeitspreis ct/kWh |
| | Mittelspannung | 25,07 |
| MS/NS Umspannung | 30,14 | 0,27 |
| Niederspannung | 18,31 | 3,12 |

3. Netznutzungsentgelte für Reserveinanspruchnahme ^{1) 2) 3)}

| Netzebene | Zeitdauer | | |
|------------------|-----------------|---------------------|---------------------|
| | 0 h/a - 200 h/a | > 200 h/a - 400 h/a | > 400 h/a - 600 h/a |
| | €/kWa | €/kWa | €/kWa |
| Mittelspannung | 43,21 | 51,85 | 60,49 |
| MS/NS Umspannung | 51,00 | 61,20 | 71,40 |
| Niederspannung | 95,50 | 114,60 | 133,70 |

4. Preise für Ersatzversorgung

| Netzebene | Preisstellung |
|----------------|--|
| Mittelspannung | Die Preisbestimmung erfolgt durch die Stadtwerke Bliestal GmbH nach billigem Ermessen gemäß §§ 315 ff. BGB. |
| Niederspannung | Es gilt der allgemeine Tarif des zuständigen Grundversorgers. Bei Ersatzversorgung wird die Belieferung des Kunden mit elektrischer Energie durch den Grundversorger sichergestellt. Den zuständigen Grundversorger entnehmen Sie bitte der Internetseite der Stadtwerke Bliestal GmbH. |

5. Netznutzungsentgelte für Kunden ohne Leistungsmessung ^{2) 3)}

(Haushaltsbedarf, landwirtschaftlicher, gewerblicher, beruflicher und sonstiger Bedarf, Kurzzeit- und Baustromanschlüsse)

| Netzebene: Niederspannung | Grundpreis €/a | Arbeitspreis ct/kWh |
|------------------------------|-------------------|------------------------|
| | Netto | 69,35 |
| Brutto | 82,53 | 7,35 |

Sollte sich die Höhe der gesetzlichen Umsatzsteuer ändern, ändern sich die o. g. Preise entsprechend.

Preisblätter Netznutzung Strom

gültig ab dem 01.01.2021

6. Netznutzungsentgelte für Wärmepumpen, Elektrospeicherheizungen und unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen nach §14 EnWG ^{2) 3)}

| Netzebene: Niederspannung | Grundpreis | Arbeitspreis |
|------------------------------|------------|--------------|
| | €/a | ct/kWh |
| Netto | - | 2,00 |
| Brutto | - | 2,38 |

Sollte sich die Höhe der gesetzlichen Umsatzsteuer ändern, ändern sich die o. g. Preise entsprechend.

7. Netznutzungsentgelte für Sonderanlagen ^{2) 3)}

Für Sonderanlagen gemäß StromNZV § 18 (1), Satz 3 (z.B. Sirenenanlagen, Telefonhäuschen, Notruftelefone, Polizeimelder) gelten folgende Abrechnungspreise:

| Grundpreis | Arbeitspreis |
|------------|--------------|
| €/a | ct/kWh |
| 69,35 | 6,18 |

Die abgerechnete Arbeitsmenge richtet sich nach dem typischen Verbrauchsverhalten der Anlagen und wird nach billigem Ermessen gemäß §§ 315 ff. BGB durch die Stadtwerke Bliestal GmbH festgelegt.

8. Netznutzungsentgelte für Straßenbeleuchtung ^{2) 3)}

| Netzebene | Arbeitspreis ct/kWh |
|------------------|------------------------|
| MS/NS Umspannung | 5,44 |

Im Arbeitspreis ist der entsprechende Leistungspreisanteil berücksichtigt.

9. Entgelte für Messstellenbetrieb für Entnahmen und Einspeiser mit Lastgangmessung oder Leistungsmessung ^{3) 6)}

| Spannungsebene und Art der Messung | €/a/Messlokation |
|---------------------------------------|--------------------|
| | Messstellenbetrieb |
| Mittelspannung Lastgangzähler | 396,00 |
| Niederspannung Lastgangzähler | 396,00 |
| Mittelspannung Innenraumwandler | 216,00 |
| Mittelspannung Kombiwandler | 576,00 |
| Mittelspannung Freiluftwandler | 420,00 |
| Niederspannung Wandler | 24,00 |

Bei Wandlerzählungen wird eine Zählerwechseltafel verwendet, die im Entgelt enthalten ist.

Beim gleichzeitigen Bezug von Einspeiseanlagen über den gleichen Zähler entfällt die Komponente Messstellenbetrieb, soweit dies bei den Entgelten zur Einspeisung fakturiert wurde.

Die Komponente "Messstellenbetrieb" wird zum Ansatz gebracht, wenn diese Leistung durch die Stadtwerke Bliestal GmbH erbracht wird.

Erfolgt der Messstellenbetrieb durch einen Dritten, entfällt die Komponente.

Erfolgt der Messstellenbetrieb durch die Stadtwerke Bliestal GmbH und die Kommunikationseinrichtung wird durch den Anschlussnutzer gestellt, erhält der Anschlussnutzer eine Gutschrift von 52 €/a.

In den vorgelagerten Entgelten ist folgender Leistungsumfang enthalten:

- Messung von Wirk-/Blindstrom entsprechend Metering Code
- Datenermittlung per GSM-Modem
- Bereitstellung von Impuls- und Messperiodenausgängen
- Zählerdatenfernauslesung (ZFA), tägl. Datenbereitstellung

Hinweis:

Bei einem vom Standard - entsprechend Metering Code - abweichenden Aufwand werden die Preise individuell vereinbart.

Preisblätter Netznutzung Strom

gültig ab dem 01.01.2021

10. Entgelte für Messstellenbetrieb für Entnahmen und Einspeiser ohne Lastgangmessung (Standardlastprofil) ^{3) 4)}

| Messstellenbetrieb in [€/a/Messlokation] | jährliche Ablesung | | halbjährliche Ablesung | | vierteljährliche Ablesung | | monatliche Ablesung | |
|--|--------------------|--------|------------------------|--------|---------------------------|--------|---------------------|--------|
| | netto | brutto | netto | brutto | netto | brutto | netto | brutto |
| Eintarifzähler | 6,60 | 7,85 | 8,76 | 10,42 | 13,32 | 15,85 | 31,32 | 37,27 |
| Zweitarifzähler (inkl. Tarifschaltung) | 18,48 | 21,99 | 23,76 | 28,27 | 34,20 | 40,70 | 76,20 | 90,68 |
| Pauschalanlagen (Preis je Anlage) | - | - | - | - | - | - | - | - |
| Wandler in NS | 24,00 | 28,56 | 24,00 | 28,56 | 24,00 | 28,56 | 24,00 | 28,56 |
| 2 Richtungszähler | 7,80 | 9,28 | 7,80 | 9,28 | 7,80 | 9,28 | 7,80 | 9,28 |

Sollte sich die Höhe der gesetzlichen Umsatzsteuer ändern, ändern sich die o. g. Preise entsprechend.

Die Komponente "Messstellenbetrieb" wird zum Ansatz gebracht, wenn diese Leistung durch die Stadtwerke Bliestal GmbH erbracht wird.

Erfolgt der Messstellenbetrieb durch einen Dritten, entfällt die Komponente.

In den vorgelagerten Entgelten ist folgender Leistungsumfang enthalten:

- Direkt-Messung von Wirkstrom entsprechend Metering Code
- Zählerablesung und jährliche Datenbereitstellung

Hinweis: Bei einem vom Standard - entsprechend Metering Code - abweichenden Aufwand werden die Preise individuell vereinbart.

11. Preis für Blindstrom ³⁾

Soweit bei einem Kunden ein Blindstrombedarf vorliegt, der nicht im Rahmen der Erbringung der Systemdienstleistungen gedeckt wird, wird dieser Blindstrombedarf gesondert berechnet.

Dies gilt, sofern die gesamte während der Hochtarifzeit (HT-Zeit) in einem Abrechnungsmonat bezogene induktive Blindarbeit 50 % der während der HT-Zeit in diesem Abrechnungsmonat bezogene Wirkarbeit überschreitet. Der Preis für die 50 % der Wirkarbeit (kWh) übersteigende induktive Blindarbeit (kvarh) beträgt in Mittel- und Niederspannung:

| | |
|------|----------|
| 1,00 | ct/kvarh |
|------|----------|

Stadtwerke Bliestal GmbH behält sich vor, die während der Niedertarifzeit (NT-Zeit) in einem Abrechnungsmonat bezogene kapazitive Blindarbeit, die 50 % der während der NT-Zeit in diesem Abrechnungsmonat bezogenen Wirkarbeit übersteigt, in gleicher Weise in Rechnung zu stellen.

Als HT-Zeit gelten die Stunden von 7:00 Uhr bis 18:00 Uhr in den Monaten März bis September sowie von 6:00 Uhr bis 21:00 Uhr in den Monaten Oktober bis Februar. Die anderen Stunden im Jahr gelten als NT-Zeit.

12. Preis für Konzessionsabgabe ³⁾

In unserem Netzgebiet kommen die zulässigen Höchstbeträge je Kilowattstunde gemäß § 2 Abs. 2 und 3 KAV vom 09.01.1992, zuletzt geändert durch Art. 3 Abs. 4 V vom 1.11.2006, zur Anwendung.

| Netzebene | Arbeitspreis ct/kWh |
|---|------------------------|
| bei Stromentnahme zur Niedertarifzeit i. S. d. § 2 Abs. 2 KAV: | 0,61 |
| bei Stromentnahme zur Hochtarifzeit i. S. d. § 2 Abs. 2 KAV: | 1,32 |
| bei Stromentnahme von Sondervertragskunden i. S. d. § 2 Abs. 3 KAV: | 0,11 |

Preisblätter Netznutzung Strom

gültig ab dem 01.01.2021

13. KWK-Umlage ^{3) 4)}

| Verbrauch | Umlage in ct/kWh | |
|----------------------|------------------|-------|
| verbrauchsunabhängig | 0,254 | 0,302 |

Letztverbraucher, die die "besondere Ausgleichsregelung" gemäß §§ 63 ff EEG in Anspruch nehmen, zahlen eine reduzierte KWK-Umlage, die durch den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber abgerechnet wird.

Für den erzeugten und selbst verbrauchten Strom bei Anlagen zur Verstromung von Kuppelgasen (§ 27a KWKG 2017) sowie für Entnahmen von Stromspeichern (§ 27b KWKG 2017) und Schienenbahnen (§ 27c KWKG 2017) gelten Sonderregelungen.

14. Offshore-Netzzumlage ^{3) 4)}

| Verbrauch | Umlage in ct/kWh | |
|----------------------|------------------|-------|
| verbrauchsunabhängig | 0,395 | 0,470 |

Letztverbraucher, die die "besondere Ausgleichsregelung" gemäß §§ 63 ff EEG in Anspruch nehmen, zahlen eine reduzierte Offshore-Netzzumlage, die durch den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber abgerechnet wird.

Für den erzeugten und selbst verbrauchten Strom bei Anlagen zur Verstromung von Kuppelgasen (§ 27a KWKG 2017) sowie für Entnahmen von Stromspeichern (§ 27b KWKG 2017) und Schienenbahnen (§ 27c KWKG 2017) gelten Sonderregelungen.

15. Umlage für abschaltbare Lasten ^{3) 4)}

| Verbrauch | Umlage in ct/kWh | |
|----------------------|------------------|-------|
| verbrauchsunabhängig | 0,009 | 0,011 |

16. § 19 StromNEV-Umlage ^{3) 4)}

| Verbrauch | ct/kWh | |
|------------------------------------|--------|-------|
| bis 1.000.000 kWh/a | 0,432 | 0,514 |
| über 1.000.000 kWh/a | 0,050 | 0,060 |
| über 1.000.000 kWh/a ⁵⁾ | 0,025 | 0,030 |

Erläuterungen:

- 1) Bei einer Entnahmestelle in der Mittelspannung mit niederspannungsseitiger Messung werden die Leistungs- und Arbeitswerte zur Berücksichtigung der Umspannverluste um 3 % erhöht.
- 2) Die Preise verstehen sich zuzüglich der Mehrkosten aus dem KWKG, der §19 StromNEV-Umlage, der Offshore-Netzzumlage und der Umlage für abschaltbaren Lasten sowie Konzessionsabgabe.
- 3) Die Preise gelten zuzüglich Umsatzsteuer (zzt. 19 %).
- 4) Von den deutschen Übertragungsnetzbetreibern für 2021 veröffentlichte, bundesweit einheitliche Umlagen.
- 5) Alle Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben, zahlen die in der Tabelle ausgewiesene Umlage (§ 26 Abs. 2 Satz 2 KWKG 2016 a.F.). Der Nachweis ist per Wirtschaftsprüferattest zu führen.
- 6) Die Preise für den Messstellenbetrieb beziehen sich nicht auf moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme nach dem Messstellenbetriebsgesetz.